

## S a t z u n g

für die Lagerung von Baumaterialien, Aufstellen von Baugerüsten sowie die zeitweilige Lagerung von Bauschutt in entsprechenden Sammelbehältern.

### § 1

Für die Lagerung von Baumaterialien und das Aufstellen von Baugerüsten auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen ist die Genehmigung bei der Stadtverwaltung - Ordnungsamt - einzuholen.

Grundsätzlich ist eine Lagerung von Erdaushub und Bauschutt auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten.

Hierfür sind Sammelbehälter in entsprechendem Maße vorzusehen.

Zu beachten ist § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Bützow.

### § 2

Für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen ist der Bauherr verantwortlich.

### § 3

Baumaterialien und Baugerüste müssen so gelagert, bzw. aufgestellt werden, daß Straßeneinläufe, Hydranten, Absperreinrichtungen, Kontrollschächte ect. freibleiben und jederzeit zugänglich sind.

### § 4

#### Lagergebühren :

Bei Ablagerung von Baumaterial oder Bauschutt in Sammelbehältern auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen werden je m<sup>2</sup> Lagerfläche, bzw. Aufstellfläche folgende Gebühren erhoben :

a) 1. Tag - Gebührenfrei

- b) 2. - 3. Tag - 0,50 DM je m<sup>2</sup>  
c) ab 4. Tag - 1,00 " je m<sup>2</sup>

§ 5

In begründeten Fällen erfolgt auf Antrag eine gesonderte Gebührenvereinbarung.

§ 6

Verstöße gegen diese Satzung gelten als Ordnungswidrigkeit und werden, soweit in Bundes- oder Landesgesetzen nichts anderes bestimmt ist, mit einem Bußgeld bis zu 3.000,00 DM geahndet.

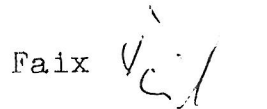
§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, d. 20.03.91.....

  
Lippert

Stadtverordnetenvorsteher

  
Faix  
Bürgermeister